

---

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
der Gemeinde Marzling  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit im Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 15.10.2012

---

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Marzling folgende

**Satzung  
zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

**§ 1  
Änderungen**

**§ 4 Grabgebühr erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
- |    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| a) | eine Familiengrabstätte<br>für 4 Bestattungen auf 20 Jahre Nutzungsdauer | 1.230 Euro        |
| b) | eine Einzelgrabstätte für 2 Bestattungen<br>auf 20 Jahre Nutzungsdauer   | 665 Euro          |
| c) | ein Urnengrab für 4 Urnenbestattungen<br>auf 20 Jahre Nutzungsdauer      | <b>600 Euro</b>   |
| d) | eine Urnenmauernische<br>auf 20 Jahre Nutzungsdauer                      | <b>1.000 Euro</b> |
- (2) Verlängerung bzw. Erneuerung der Nutzungsdauer des Grabbenutzungsrechtes
- Nach Ablauf der Ruhefrist (des zuletzt Verstorbenen) kann die Nutzungsdauer auf Antrag eines Berechtigten um 5, 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebühren nach den vorgenannten Absätzen entsprechend (5/20, 10/20 oder 20/20).
- (3) Die Gebühren sind immer im Voraus zu entrichten.
- (4) Findet eine weitere Bestattung innerhalb der Ruhezeit statt, so sind die anteiligen Gebühren für den Rest der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten aufzufüllen (pro Jahr 1/20 der Gebühr zur Vervollständigung der Ruhefrist von 20 Jahren).

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.10.2012 in Kraft.

Marzling, 15.10.2012

Werner

1. Bürgermeister